

Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften, jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance ihres Unternehmens zu berichten (Ziffer 3.10 des Kodex). Er richtet sich nicht unmittelbar an Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG, da die Gesellschaft nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Absatz 2 AktG ist. Dennoch sind Vorstand und Aufsichtsrat übereingekommen, die Corporate Governance des Unternehmens darzustellen.

Führungs- und Kontrollstruktur: Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Konzerns. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und den gesetzlichen beziehungsweise satzungsmäßigen Vorschriften sowie der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

Der Aufsichtsrat hat die gesetzliche Pflicht, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen. Der Vorstand der PAUL HARTMANN AG besteht derzeit aus fünf Mitgliedern; eines der Mitglieder ist zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsbericht auf Seite 6 angegeben. Im Berichtsjahr gab es im Vorstand der Gesellschaft keine Veränderungen.

Bewusst weicht der Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG von der Empfehlung der Ziffer 5.1.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex ab. Die gesetzlich nicht verpflichtenden Empfehlungen zur Diversity (Vielfalt), insbesondere zur angemessenen Berücksichtigung von Frauen im Vorstand, werden derzeit nicht erfüllt. Der Aufsichtsrat wird, wie bisher auch, seine Entscheidungen über die Besetzung des Vorstands anhand von sachlichen Gesichtspunkten fällen, insbesondere der Eignung der jeweiligen Person für die konkrete Aufgabe. Der Aufsichtsrat wird, ebenso wie der Vorstand, eine Diskriminierung von einzelnen Personen oder Gruppen oder deren Belästigung oder Benachteiligung aufgrund bestimmter Merkmale nicht dulden und insbesondere eine Ungleichbehandlung nicht zulassen; er hält jedoch eine formalistische und schematische, insbesondere eine an Quoten orientierte Betrachtungsweise, nicht für zielführend.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt ferner für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten ergeben sich ebenso aus der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand wie die erforderliche Beschlussmehrheit im Vorstand.

Der Vorstand fällt seine Entscheidungen über die Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen anhand von sachlichen Gesichtspunkten wie der Eignung der jeweiligen Person für die konkrete Aufgabe. Dabei achtet er auch auf Diversity und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Er hat dies gerade in den beiden zurückliegenden Jahren mit mehreren Personalentscheidungen unterstrichen. Die Empfehlung von Ziffer 4.1.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird somit erfüllt.

Der Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG besteht aus zwölf Mitgliedern. Er ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer besetzt. Die Namen der Aufsichtsratsmitglieder sind im Geschäftsbericht auf Seite 6 angegeben. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats gehört dem Gremium eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Da kein Mitglied des Aufsichtsrats Vorstandsmitglied eines börsennotierten Unternehmens ist, ist die Empfehlung der Ziffer 5.4.5 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht einschlägig.

Die Vertreter der Aktionäre werden von der Hauptversammlung gewählt. Dies geschah zuletzt in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 2008. Die Wahlperiode aller Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 beschließt.

Bewusst weicht der Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG von der Empfehlung der Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex ab. Er benennt für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele. Neben dem Umstand, dass der Aufsichtsrat auf seine eigene Zusammensetzung nur eingeschränkt, nämlich über die Nominierung von Kandidaten für die Vertretung der Anteilseigner, Einfluss nehmen kann, gelten hier die Ausführungen zur Diversity im Vorstand entsprechend. Außerdem steht die geforderte pauschale Festlegung einer Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats nicht im Einklang mit der Unternehmenskultur. Auch wird in konkreten Zielvorgaben für die Besetzung eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten durch die Hauptversammlung gesehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen eigenverantwortlich die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wahr. Entsprechend der Empfehlung von Ziffer 5.4.2 Absatz 3 des Deutschen Corporate Kodex unterstützt die Gesellschaft sie diesbezüglich angemessen. Das Aufsichtsratsgremium hat im Berichtsjahr neben der jährlichen Sitzung zur Effizienzprüfung auch eine Schulung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf die Aufgaben eines Aufsichtsrats wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte paritätisch besetzte Ausschüsse gewählt, die zum Teil bestimmte Aufgaben anstelle des Aufsichtsratsplenums wahrnehmen und in anderen Fällen die vom gesamten Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse vorbereiten.

Der Präsidialausschuss hat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) am 5. August 2009 unter Beachtung der Maßgaben von § 107 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 87 AktG weiterhin die Aufgabe, unter anderem die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung, die Abberufung sowie die Vertragsangelegenheiten von Mitgliedern des Vorstands vorzubereiten sowie im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen für die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand zu sorgen.

Die Beschäftigung mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt über die von Ziffer 5.3.2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex geforderte Qualifikation; er ist jedoch nicht, wie es Ziffer 5.3.2 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex anregt, unabhängig.

Entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat ferner einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Dieser ist nur mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Seine einzige Aufgabe ist es, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die

Hauptversammlung geeignete Kandidaten als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vorzuschlagen. Daneben besteht aus gesetzlichen Gründen ein Vermittlungsausschuss (Ständiger Ausschuss nach § 27 Absatz 3 MitbestG). Weder der Nominierungs- noch der Vermittlungsausschuss sind im Berichtsjahr zusammen getreten.

Entgegen der Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex werden die Themen Strategie und Investitionen nicht in einem Ausschuss, sondern im Aufsichtsratsplenum beraten und entschieden.

Als Vertreter der Anteilseigner kann satzungsgemäß nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die letzten Wahlen der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat haben in der Hauptversammlung am 30. April 2008 als Einzelwahlen stattgefunden. Der Aufsichtsrat hatte die Hauptversammlung zuvor davon in Kenntnis gesetzt, dass der amtierende Vorsitzende des Aufsichtsrats im Falle seiner Wiederwahl erneut für dieses Amt kandidieren werde.

Die Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) der PAUL HARTMANN AG für Vorstand und Aufsichtsrat sieht mit Ausnahme einer Enthaltungserstattung für Ansprüche in den USA keinen Selbstbehalt für die Organmitglieder vor. Hinsichtlich der Mitglieder des Vorstandes erfolgt dies in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Übergangsregelungen. Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG sind sich der vollen Verantwortung für ihr Handeln stets bewusst. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts würde Motivation und Verantwortungsbewusstsein der Organmitglieder nicht steigern. Hinzu kommt, dass die Versicherung – nicht zuletzt aus Kostengründen – nicht nur Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG, sondern eine Vielzahl von Führungskräften im In- und Ausland umfasst, sodass eine Differenzierung hier nicht sachgerecht ist, zumal im Ausland ein solcher Selbstbehalt unüblich ist.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats enthält einen umfangreichen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften und trägt so den verschärften Überwachungs- und Kontrollpflichten des Aufsichtsrats Rechnung. Außerdem ist in dieser Geschäftsordnung eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder verankert.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der paritätisch aus je zwei Vertretern der Anteilseigner sowie der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zusammengesetzte Präsidialausschuss beriet und beschloss bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung regelmäßig über die Vorstandsvergütung. Auch wenn sich diese Handhabung in der Vergangenheit bewährt hat, da eine Diskussion dieser Themen im besonders qualifiziert besetzten Präsidialausschuss am besten erfolgen kann, sind mit dem inzwischen am 5. August 2009 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung Kompetenzen im Vergütungsbereich vom Präsidialausschuss auf den Gesamtaufichtsrat übergegangen.

Die Höhe der Vorstandsvergütung richtet sich nach den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seinen Leistungen, der Lage und der Entwicklung der HARTMANN GRUPPE unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Dies gilt auch für die Regelungen über die Beendigung der Vorstandsverträge, wobei allerdings in Abweichung zu Ziffer 4.2.3 des Corporate Governance Kodex kein Abfindungs-Cap vereinbart ist. Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) besteht nicht.

Die Grundzüge der Vergütung des Vorstands sind einerseits in den Jahresabschlüssen erläutert und werden andererseits der Hauptversammlung in angemessenem Umfang weiter gehend offen gelegt. Die Gesamtvergütung setzt sich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Regierungskommission aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen; der variable Bestandteil enthält jedoch entgegen Ziffer 4.2.3 des Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 lediglich in einem untergeordneten Umfang eine „mehrfährige Bemessungsgrundlage“. Da die Aktie der PAUL HARTMANN AG lediglich im so genannten Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird und die Liquidität vergleichsweise gering ist, scheidet der Aktienkurs als übliche Bemessungsgröße für derartige Vergütungskomponenten aus. Mangels solcher Vergütungselemente sowohl für den Vorstand als auch für die Mitarbeiter der Gesellschaft sind die übrigen Empfehlungen der Ziffer 4.2.3 Absatz 3 sowie der Ziffer 7.1.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht anwendbar.

Die Gesamtvergütung des Vorstands ist im Anhang des Konzernabschlusses auf Seite 98 ausgewiesen. Die durch das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen vom 3. August 2005 eingeführten Ergänzungen des Handelsgesetzbuchs, nach denen eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen erfolgen muss, ist nur auf börsennotierte Gesellschaften und damit nicht auf die PAUL HARTMANN AG anwendbar. Dasselbe gilt für die Regelung in Ziffer 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex, der ebenfalls nicht entsprochen wird. Dies geschieht zum einen mit Rücksicht auf die Privatsphäre der Vorstandsmitglieder; zum anderen sind aus den dort vorgesehenen Angaben keine nennenswerten kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen abzuleiten. Daher wird auch entgegen der Empfehlung in Ziffer 4.2.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex kein Vergütungsbericht veröffentlicht. Aufgrund der Ausgangssituation, dass für die PAUL HARTMANN AG eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Vergütungsberichts nicht besteht, ist eine Erklärung dieser Abweichung von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht erforderlich.

Die Vergütung des Aufsichtsrats war im Berichtsjahr Gegenstand einer Satzungsänderung, die durch die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen wurde. Bestand diese bislang aus einem Fixum, einer variablen Vergütung und dem Sitzungsgeld, so wurde nun eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütungskomponente neu eingeführt. Ferner wurden die besondere Verantwortung und der erforderliche Zeitaufwand für den Vorsitz im Präsidialausschuss sowie die Mitgliedschaft im Prüfungs- und/oder im Präsidialausschuss durch einen Zuschlag zu der festen Vergütung gesondert honoriert; unverändert wird ein solcher Zuschlag für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz im Prüfungsausschuss gewährt. Die Neuregelung umfasste ferner eine betragsmäßige Anpassung der einzelnen Vergütungsbestandteile sowie die Ausweitung der Sitzungsgelder auf die Sitzungen aller Ausschüsse.

Da die Neufassung von § 13 der Satzung für das gesamte Geschäftsjahr 2010 Anwendung fand, setzt sich die Vergütung für das Berichtsjahr aus einer festen, einer veränderlichen und einer auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Komponente sowie den Sitzungsgeldern zusammen. Eine Kumulierung von Erhöhungen wegen Tätigkeiten als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender wird auch weiterhin nicht vorgenommen, sondern die jeweils höchste Staffelung berücksichtigt.

Das Aufsichtsratsplenum ist im Geschäftsjahr 2010 zu sieben Sitzungen zusammengetreten; daneben fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie drei Sitzungen des Präsidialausschusses statt. Der Nominierungsausschuss sowie der Ständige Ausschuss haben im Berichtsjahr nicht getagt. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsratsplenums beziehungsweise des Ausschusses, in dem er vertreten ist, teilgenommen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 setzt sich wie folgt zusammen (ohne Umsatzsteuer):

- Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält für seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, im Prüfungs- und im Präsidialausschuss eine feste Vergütung von 33.000 EUR, eine variable Vergütung von 36.000 EUR sowie eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütung von 18.000 EUR. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums wurden 31.500 EUR, für die Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses 3.000 EUR und für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidialausschusses 9.000 EUR bezahlt.
- Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält für seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, im Prüfungs- und im Präsidialausschuss eine feste Vergütung von 22.000 EUR, eine variable Vergütung von 24.000 EUR sowie eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütung von 12.000 EUR. Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 18.000 EUR (Plenum) beziehungsweise 3.000 EUR (Prüfungsausschuss) und 4.500 EUR (Präsidialausschuss).

- Die feste Vergütung beträgt für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses 22.000 EUR, die variable Vergütung 24.000 EUR sowie die auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütung 12.000 EUR. Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 21.000 EUR (Plenum) beziehungsweise 6.000 EUR (Prüfungsausschuss) und 4.500 EUR (Präsidialausschuss).
- Die feste Vergütung für das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses beträgt 8.500 EUR, die variable Vergütung 12.000 EUR sowie die auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütung 6.000 EUR. Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 10.500 EUR (Plenum) beziehungsweise 3.000 EUR (Prüfungsausschuss).
- Die feste Vergütung für das weitere Mitglied des Präsidialausschusses beträgt 8.500 EUR, die variable Vergütung 12.000 EUR sowie die auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütung 6.000 EUR. Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 10.500 EUR (Plenum) beziehungsweise 4.500 EUR (Präsidialausschuss).
- Die anderen sieben Aufsichtsratsmitglieder erhalten je eine feste Vergütung von 6.000 EUR, eine variable Vergütung von 12.000 EUR sowie eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütung von 6.000 EUR. Sitzungsgelder für Plenumsitzungen wurden an diese Aufsichtsratsmitglieder insgesamt in Höhe von 67.500 EUR ausbezahlt, wovon auf fünf Aufsichtsratsmitglieder je 10.500 EUR und auf zwei Mitglieder 7.500 EUR entfallen.

Hieraus ergibt sich eine Gesamtvergütung des Aufsichtsrats von 620.500 EUR; davon entfallen auf feste Vergütungen 136.000 EUR, auf variable Vergütungen 192.000 EUR, auf die auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Vergütungen 96.000 EUR und auf Sitzungsgelder 196.500 EUR. Soweit für das Jahr 2010 angefallene Vergütungsbestandteile erst im laufenden Geschäftsjahr 2011 ausgezahlt werden, wurde hierfür eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Von einer weiteren Individualisierung der Vergütung sieht der Aufsichtsrat ab.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat führen angabegemäß einen nennenswerten Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung an die Hans-Böckler-Stiftung ab.

Beziehungen zu den Aktionären

Die Aktionäre nehmen ihre Entscheidungs- und Kontrollrechte in der jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr, in der jede Aktie eine Stimme gewährt. Sie haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst auszuüben oder sich vertreten zu lassen. Die PAUL HARTMANN AG unterstützt ihre Aktionäre in der Ausübung des Stimmrechts durch das Angebot eines Stimmrechtsvertreters.

Die Aktionäre erhalten die notwendigen Unterlagen zur Hauptversammlung direkt von der Gesellschaft. Der Geschäftsbericht der HARTMANN GRUPPE und der Jahresabschluss der PAUL HARTMANN AG, die Einladung, die Tagesordnung sowie andere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung stehende Unterlagen werden auch auf der HARTMANN-Internetseite zugänglich gemacht.

Wir behalten uns jedoch im Einzelfall vor, von den möglichen Erleichterungen des Aktiengesetzes bezüglich der Einladung und Durchführung einer Hauptversammlung Gebrauch zu machen und bestimmte Unterlagen, zum Beispiel einzelne Unternehmensverträge und die damit in Zusammenhang stehenden Berichte, direkt unseren Aktionären zukommen zu lassen. Dies wird auch in Zukunft insbesondere dann geschehen, wenn durch eine Veröffentlichung solcher Unterlagen über den Kreis der Aktionäre hinaus Interessen der Gesellschaft nachteilig berührt würden (Ziffer 2.3.1 des Kodex).

Aufgrund unserer Aktionärsstruktur und einer Präsenz auf unseren Aktionärsversammlungen von regelmäßig mehr als 85 % des Aktienkapitals sehen wir derzeit den zu erwartenden Nutzen aus einer Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (Ziffer 2.3.4 des Kodex) in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten; auch halten wir bei dieser Konstellation die Möglichkeit einer Briefwahl für nicht erforderlich. Daher wurde bewusst davon Abstand genommen, diese Möglichkeiten in die Satzung aufzunehmen. Aus denselben Gründen beabsichtigt das Unternehmen – entgegen der Empfehlung in Ziffer 2.3.2 des Kodex – derzeit nicht, von den im vergangenen Jahr geschaffenen Voraussetzungen für die Einberufung der Hauptversammlung und die Übermittlung der Einberufungsunterlagen an die Aktionäre auf elektronischem Wege vollumfänglich Gebrauch zu machen.

Die PAUL HARTMANN AG hat in der Vergangenheit keine Zwischenberichte im Sinne von § 40 des Börsengesetzes erstellt, da das Unternehmen kein börsennotiertes Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 2 AktG ist. Auch die Vorschriften über die Pflicht zur Erstellung von Halbjahresfinanzberichten nach § 37w Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie zur Publizierung von Quartalsfinanzberichten beziehungsweise Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung nach § 37x Absatz 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind nur auf börsennotierte Gesellschaften und somit nicht auf die PAUL HARTMANN AG anwendbar.

Wie in der Vergangenheit, beabsichtigt die PAUL HARTMANN AG auch weiterhin nicht, auf freiwilliger Basis Halbjahres- oder Quartalsberichte oder Zwischenmitteilungen nach den durch Ziffer 7.1.1 und 7.1.2 des Corporate Governance Kodex empfohlenen Grundsätzen zu erstellen beziehungsweise zu veröffentlichen, da dies für das Unternehmen im Wettbewerb zu Nachteil

len führen könnte. Allerdings informieren wir die Öffentlichkeit durch Presseinformationen vierteljährlich über die Unternehmensentwicklung, und diese Presseinformationen werden auch auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt. Parallel dazu unterrichten wir unsere Aktionäre in Form von vierteljährlichen Briefen über die Entwicklung unseres Unternehmens in den ersten drei Quartalen eines jeden Jahres. Diese Aktionärsbriefe sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Da die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist, für die die Regelungen zur Ad-hoc-Publizität sowie zu den Directors' Dealings und den Mitteilungspflichten bei der Veränderung von maßgeblichen Beteiligungsverhältnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gelten, sind die Ziffern 6.1 und 6.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht anwendbar. Außerdem verzichten Vorstand und Aufsichtsrat darauf, entsprechend Ziffer 6.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex ihren Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente anzugeben, um die Privatsphäre der jeweiligen Organmitglieder zu schützen.

Die PAUL HARTMANN AG hält ausschließlich Beteiligungen, die unter § 285 Nr. 11 HGB, aber nicht unter Ziffer 7.1.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex fallen.

Abschlussprüfung

Die Hauptversammlung der PAUL HARTMANN AG hat am 7. Mai 2010 die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 gewählt. Der Prüfungsausschuss prüfte im Vorfeld die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Die durch den Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene Erklärung des Wirtschaftsprüfers lag dem Prüfungsausschuss vor. Nach der Wahl unterbreitete der Prüfungsausschuss an den Aufsichtsrat die Empfehlung zur Erteilung des Prüfungsauftrags. Dies schloss eine Empfehlung zur Honorarvereinbarung ein. Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungsschwerpunkte festgelegt und den Abschlussprüfer zu den Beratungen über den Jahres- und Konzernabschluss hinzugezogen und hat ihn über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichten lassen. Der Konzernabschluss wird unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt (Ziffer 7.1.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex).

Freiwillig abgegebene Entsprechenserklärung

§ 161 Satz 1 AktG verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften sowie von Gesellschaften, die andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben hat, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht dauerhaft angewendet wurden oder werden.

Obwohl die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Absatz 2 AktG ist und auch keine Gesellschaft ist, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erstmals für das Geschäftsjahr 2005 übereingekommen, eine freiwillige Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 15. März 2011 erneut eine solche freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG abgegeben. Die meisten Soll-Bestimmungen des Kodex werden von der PAUL HARTMANN AG erfüllt. Einer Reihe von Bestimmungen entspricht die PAUL HARTMANN AG aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten nicht. Die Entsprechenserklärung ist im Internet unter www.hartmann.info im Bereich Investor Relations veröffentlicht und wird bei Änderungen aktualisiert. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen werden an dieser Stelle fünf Jahre lang zugänglich gehalten.

Die freiwillig abgegebene Erklärung hat folgenden Wortlaut: